

25.11.22**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 25. November 2022 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 20/4600 – zu dem

Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 587/22

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
– Drucksachen 20/3873, 20/4226, 20/4360, 20/4372, 20/4466, 20/4467 –**

Berichterstatterin im Bundestag: Abg. Katja Mast

Berichterstatter im Bundesrat: MP Boris Rhein

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossene Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 23. November 2022

Der Vermittlungsausschuss

Manuela Schwesig
Vorsitzende

Katja Mast
Berichterstatterin

Boris Rhein
Berichterstatter

Anlage

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe zu § 15a wie folgt gefasst:
„§ 15a Schlichtungsverfahren“.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis m werden die Buchstaben c bis l.
 - dd) Der Buchstabe l wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „81“ wird die Angabe „und 84“ eingefügt.
 - bbb) Nach der Angabe zu § 81 wird der Punkt gestrichen und folgende Angabe angefügt:
„§ 84 (weggefallen)“.
 - b) In Nummer 12 wird § 12 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter werden angefügt:
„höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,“.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ und die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„§ 15 wird wie folgt gefasst:“.
 - bb) Dem § 15 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß den §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.

(6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.“
 - cc) § 15a wird aufgehoben.
 - d) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„§ 15a wird wie folgt gefasst:“.
 - bb) Die Angabe „§ 15b“ wird durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Durchführung“ gestrichen.

- dd) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.“
- e) In Nummer 22 werden in § 16j Absatz 1 Satz 1 die Wörter „, die ihnen in der Vertrauenszeit oder in der Kooperationszeit außer in den Fällen nach § 15a Absatz 3 Satz 1 von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen wird“ gestrichen.
- f) In Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- g) Nummer 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5 oder Absatz 6“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird gestrichen.
- h) In Nummer 33 wird § 31a Absatz 1 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:
- „Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.“
- dd) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- i) In Nummer 34 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Minderungszeitraum beträgt
1. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 1 einen Monat,
 2. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 zwei Monate und
 3. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 3 jeweils drei Monate.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- j) In Nummer 35 Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 3 gestrichen.
- k) In Nummer 46 wird § 65 wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- bb) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 31 Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- l) In Nummer 49 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „81“ wird die Angabe „und 84“ eingefügt.
2. Artikel 5 (SGB XII) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

- b) In Nummer 16 wird in Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. In Artikel 13 wird in Absatz 2 die Angabe „31 bis 35 Buchstabe b“ durch die Angabe „32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.